

Graubündten : die provisorische Landesregierung an das gesammte Volk Bündtens

Autor(en): **Sprecher / Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Desselben in Berathung ziehen wollen, und die nothwendigsten Maaßregeln zur Rettung des Vaterlandes, findet man zu hart, man will die Freiheit durch Nachlässigkeit töden, um sie zu erhalten. Es ist der Natur der Sache gemäß, daß man Eschers Rath folge, und vor allem aus das Gesetz, nachher dessen Abfassung beandle. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Escher ist mit Secretan einig, daß man die Freiheit nicht töden müsse um sie zu erhalten, aber gerade dieses Grundfahes wegen, kann er durch aus diesem Gutachten nicht bestimmen, denn der Bürger tritt in die Staatsgesellschaft um seine Rechte zu sichern und seine Freiheit zu schützen, zwingen wir ihn aber durch Geldbussen Beamtungen anzunehmen, durch die er seine Familien vernachlässigen muß, oder zu denen er keine Fähigkeiten hat, so unterdrücken wir seine Freiheit und hindern seinen Zweck; denn es ist durchaus unrichtig, daß nur Eigennuz oder böser Wille die Stellen ausschlagen mache; Nein, viele fühlen, daß sie vor allem aus für den Unterhalt ihrer Haushaltungen sorgen müssen; andere empfinden, daß ihnen die gehörigen Kenntnisse mangeln, denn man erinnere sich, daß die Municipalitäten die Einregistrirungen in einigen Gegenden auf sich haben, und also nicht Jedermann dazu fähig ist. Nur solche Bürger kann unser zu machendes Gesetz im Auge haben, welche Ehrgeiz genug haben, um in ruhigen Zeiten Beamtungen auf sich zu nehmen, denen es aber an Vertrauen oder Thätigkeit fehlt, um sich in diesem bedenklichen Augenblick den öffentlichen Geschäften zu widmen; und diese Bürger können wir nicht zweckmäßiger strafen oder zwingen die Stellen anzunehmen, als wenn wir sie 10 Jahre lang unfähig erklären, andere Stellen zu bekleiden, daher fodert er Durchstreichung der Geldbussen in dem vorgelegten §.

(Die Fortsetzung folgt.)

V r a u b ü n d t e n .

Die provisorische Landesregierung an das gesammte Volk Bündtens.

B ü r g e r !

Die Repräsentanten der einen und untheilbaren Helvetischen Republik in Luzern haben beschlossen, eine Aufforderung an Bündten ergöhen zu lassen, seine Jugend zum Kriegedienste, unter der Legion von achtzehntausend regulirten Helvetiern, aufzumuntern, die sie aufstellt. Wir kommen dieser Aufforderung um so mehr zuvor, als bereits Bündtnerofficiere, die Werbungen im Lande zu besorgen, beauftraget sind. Jünglinge Bündtens! die Helvetier treten schaarenweise freiwillig in diesen Dienst. — Warum solitet ihr nicht das gleiche thun, und zeigen, daß ihr eben so muthig,

eben so würdig enerer tapfern Voreltern sehd, als sie der ihrigen? Ihr sechtet, wenn's zum Fechten kommen sollte, für die heiligen Rechte der Menschheit, für Freiheit und Unabhängigkeit, für das geminsame Vaterland. — Wie ehrenhaft ist dieses nicht! ihr sechtet in Gesellschaft eurer alten Brüder, der muthigen Helvetier, Zells Söhnen. — Mit welcher Sehnsucht erwarten euch diese nicht, und wie herzlich werden sie euch nicht, wenn ihr kommt, umfassen! Helvetien stehet unter dem Schutze der unüberwindlichen fränkischen Nation. — Wie wird also der Fall eintreten, daß ihr das Vaterland zu vertheidigen habet, ohne daß die sieggewohnten fränkischen Heere euch unterstützen. Wohlau dann, Rhätier! entschleffet euch unbedenklich und schnell, laffet euch zahlreich bei den Werbofficieren einschreiben, und eilet den Exercierplätzen zu, wo ihr ausgebildet, und zur Einartung des unverweklichen Ruhms republikanischer Tapferkeit vorbereitet werden sollt.

Wir können übrigens dem gesammten rhätischen Volke unser Mißvergnügen darüber nicht bergen, daß wir noch die Listen derjenigen Gemeinden nicht erhielten, die ihre Waffen abgeliefert haben, und daß von Seiten der fränkischen Behörden noch immer geklagt wird, daß noch nicht alle abgeliefert worden seyen. Ihr werdet nun, liebe Mitbündtner! und zwar zum letztenmal erinnert, alle noch rückständige Waffen unverweilt einzubringen, und die Listen der eingebrachten einzureichen, indem wir euch sonst vor einer militärischen Exekution nicht verwahren könnten — zugleich aber versichert, daß wir, sobald dieses geschehen, nach erhaltener Gewalt, einige Waffen wieder austheilen lassen werden. Wir laden euch auch ein, Bürger, ohne Zeitverlust ein genaues Verzeichniß aller in eueren Gemeinden festhaften Ausländern, mit der Anzeige ihrer Heimath, so auch der sonst herumreichenden Fremden, die bei euch ansichtig werden, einzuschicken, unter schwerer Verantwortlichkeit im Fall der Unterlassung.

Und da wir schließlich mit Mißvergnügen vernahmen mußten, daß es Leute giebt, welche die Richtigkeit des lezlichen im Druck mitgetheilten Briefs des Marschall Salls-Marschlin bezweifeln, oder hochfahrende vom Landvolk bezweifeln machen wollen — so fordern wir alle und jede, die einen solchen Zweifel hegen, auf, sich anher zu begeben, und das Original dieses Briefs selbst einzusehen, mit dem Anhang, daß alle diejenigen, die dieses unterlassen, und dennoch diesen Brief als unächt vorzustellen sich erschreien, im Entdeckungsfall als Rebellen angesehen, und als solche behandelt werden müßten.

Chur, den 18. April 1799.

Sprecher, Präsident.

Für die provisorische Landesregierung,
der Generalsecretar, D i t t o .